Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 27.11.2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Änderungen, welche die berufliche Vorsorge direkt betreffen, und damit insbesondere auf die vorgeschlagenen Anpassungen der BVV 2 und der FZV. Auf eine Kommentierung der Änderung der Begünstigtenordnung in Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3 verzichten wir mangels Betroffenheit.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von rund 850 Mrd. Franken. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

1. Einleitung

Einleitend erlauben wir uns den Hinweis, dass insbesondere die Anpassung zur Regelung der Angemessenheitsbeurteilung gemäss Art. 1 Abs. 3 BVV 2 für Schweizer Pensionskassen sehr zeitkritisch ist. Gemäss Umsetzungsvorlage zur 13. AHV-Rente wird der Rentenzuschlag im Dezember 2026 erstmals ausbezahlt. Um nicht kurzfristig Änderungen an Vorsorgeplänen vornehmen zu müssen, sind die Vorsorgeeinrichtungen dringend darauf angewiesen, dass frühzeitig geklärt wird, dass der Rentenzuschlag nicht in die Angemessenheitsbeurteilung mit einzubeziehen ist. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die geplante, gestaffelte Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen.

2. Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Wir begrüssen, dass die 13. Altersrente nach Art. 34ter AHVG bei der Bewertung der Angemessenheit eines Vorsorgeplans nicht berücksichtigt wird. Insbesondere teilen wir die Beurteilung im erläuternden Bericht zur Vorlage: «Müssten die Vorsorgeeinrichtungen [nämlich] die 13. AHV-Rente in ihrem Berechnungsmodell berücksichtigen und würde das Ergebnis über der Obergrenze von 85 Prozent liegen, müssten sie ihre reglementarischen Leistungen ab 2026 kürzen», wobei die Kürzung «nur für künftige Renten gelten [würde], da die laufenden Renten aufgrund der Besitzstandsgarantie nicht betroffen wären. Bisherige und künftige Rentenbeziehende würden in diesem Fall unterschiedlich behandelt, was der Zweckbestimmung der 13. AHV-Rente entgegenläuft».[1] Konkret wird damit vermieden, dass Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der 13. AHV-Altersrente ihre Vorsorgepläne anpassen müssen und die versicherten Leistungen im BVG zu reduzieren wären. Ein derartiger Schritt wäre sozialpolitisch unverständlich.

Allerdings möchten wir – wie bereits in unserer Vernehmlassung zur «Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente» vom 4. Juli 2024 – darauf hinweisen, dass gemäss dem vom Bundesgericht gefällten Entscheid 9C_759/2020 vom 12. Januar 2022 die Kumulation von IV-Leistungen der beruflichen Vorsorge nach Erreichen des AHV-Rentenalters mit Leistungen der AHV dann zu einer Kürzung der BVG-Leistungen führt, wenn bei IV-Fällen zu den Leistungen der 1. und 2. Säule weitere Leistungen hinzukommen, wie etwa solche nach UVG oder MVG resp. vergleichbarer ausländischer Leistungserbringer (Summe der betreffenden Leistungen nach dem Rentenalter u.U. höher als die Altersrenten [inkl. Kinderrenten], die vergleichbare Versicherte ohne Invalidität erhalten würden). Obgleich in Art. 24a Abs. 1 BVV 2 nicht ausdrücklich festgehalten, erweist sich eine Anrechnung der Altersrente der AHV laut Bundesgericht als sachgerecht. Hier empfehlen wir ähnlich dem vorgenannten Problem bei der Angemessenheit der Vorsorgepläne eine Präzisierung von Art. 24a Abs. 1 BVV 2, welche das Koordinationsrecht konsequent umsetzt.

3. Anspruch auf Schwankungsreserven gemäss Art. 27h BVV 2

Gemäss erläuterndem Bericht wird mit der Anpassung des letzten Satzes in Art. 27h BVV 2 lediglich eine formelle Änderung vorgenommen und die «präzisere Terminologie des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 26 im Bereich Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen übernommen». Diese Einschätzung teilen wir nicht. Bei der vorgeschlagenen Anpassung handelt es sich unseres Erachtens um eine materielle Änderung, welche Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen hätte und zu einer Anpassung des Teilliquidationsreglements führen dürfte. So beschränkt der heute gültige Satz in Art. 27h den Anspruch auf Schwankungsreserven gemäss anteiligem Anspruch auf das «Spar- und Deckungskapital» und es gibt Teilliquidationsreglemente, welche den Anspruch <u>ohne</u> die technischen Rückstellungen bemessen.

Der ASIP verschliesst sich nicht grundsätzlich der Diskussion darüber, ob und wie die technischen Rückstellungen bei der Ermittlung des Anspruchs auf Schwankungsreserven ebenfalls zu berücksichtigen sind. Allerdings sollte ein derartiger Entscheid nicht vorschnell und ohne eine Diskussion der daraus entstehenden Konsequenzen gefällt werden.

Hinzu kommt: Aufgabe des in der Begründung genannten Rechnungslegungsstandards ist die Standardisierung der finanziellen Berichterstattung. Dem Rechnungslegungsstandard kommt also keine materielle Rechtsetzungsbefugnis zu. Sollte die heutige sprachliche Differenz zu Umsetzungs- oder Anwendungsproblemen führen, müsste konsequenterweise der Rechnungslegungsstandard der Verordnung folgen und nicht umgekehrt. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Fachkommission der FER aktuell eine Überarbeitung von FER 26 prüft. Allein vor diesem Hintergrund besteht keine zeitliche Dringlichkeit.

[1] Erläuternder Bericht, S. 4f.

4. Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften (Repo) für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen und zum Zwecke der Währungsabsicherung (Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2)

Hingegen begrüssen wir die Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen für den generellen Liquiditätsbedarf im Allgemeinen und zur Währungsabsicherung im Speziellen (Art. 53 Abs. 6 und Abs. 7 BVV 2, nachfolgend Repo). Dies insbesondere vor dem Hintergrund der spezifischen Charakteristiken (eigene Rendite-Risiko-Eigenschaft und Korrelation zu anderen Anlagekategorien) von Liquidität in der Asset Allocation einer Vorsorgeeinrichtung.[2]

Zu beachten ist aus unserer Sicht, dass Repo-Geschäfte nicht nur für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung einer Vorsorgeeinrichtung, sondern auch für die Begrenzung von Anlagerisiken dienenden Währungsabsicherungen eingesetzt werden können. An dieser Stelle weist der erläuternde Bericht zu Recht darauf hin, dass diese «aufgrund von teilweise hohen Schwankungen im Währungsbereich […] einen erhöhten und kostspieligen Liquiditätsbedarf auslösen» können.[3] Die neu in sehr begrenztem Rahmen erlaubten Pensionsgeschäfte sollen es den Vorsorgeeinrichtungen erlauben, auf kostengünstige Weise kurzfristig erforderliche Liquidität beschaffen zu können. Dadurch werden nachteilige «fire sales» oder das Halten teurer Banklimiten vermieden.

Klar ist, dass der Einsatz von Repo-Geschäften sowohl inhaltlich als auch von seinem Umfang her beschränkt werden muss, da sie zu wesentlichen Risiken für die Vorsorgeeinrichtungen führen können. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir ausdrücklich, dass in Art. 53 Abs. 6 BVV 2 konkrete, zeitlich begrenzte und der Grösse einer Vorsorgeeinrichtung angepasste Maximalwerte für den Einsatz dieser Mittel festgehalten werden. Im Sinne einer sprachlichen Präzisierung weisen wir darauf hin, dass in Absatz 7 idealerweise das Wort «systematisch» ergänzt werden sollte, da Repo-Geschäfte im Kern stets zu Hebelwirkungen führen können.[4]

5. Weitere Anpassungen

Auf eine Kommentierung der übrigen vorgesehenen Anpassungen verzichten wir.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P
Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht

[2] Corinne Antonica, Bewusster Umgang mit Liquidität – Konsequenzen?, in: SPV 01/20, S. 38.
[3] Erläuternder Bericht, S. 5.
[4] Konkret: «[…] dürfen keine **systematischen** Hebelwirkung auf das Anlagevermögen ausüben.»